

Bericht

des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998 und das Oö. Bürgermeisterbezügegesetz 1992 geändert werden

[Landtagsdirektion: L-247/4-XXVII,
miterledigt [Beilage 512/2011](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Die in Oberösterreich bestehenden Regelungen über die Bezüge der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und der Mitglieder anderer Organe der Gemeinden und Städte haben sich im Wesentlichen sehr gut bewährt. In der Praxis hat sich trotzdem zu einigen Bestimmungen ein Änderungsbedarf ergeben. Mit der vorliegenden Novelle sollen daher in drei Punkten Anpassungen erfolgen.

1. Monatliche Überweisung der Anrechnungsbeträge

Bisher haben die Gemeinden als Bezug auszahlende Stellen die Anrechnungsbeträge der Gemeindeorgane (Bürgermeisterinnen und Bürgermeister aller Gemeinden sowie die Mitglieder der Stadtsenate der Statutarstädte Linz, Wels und Steyr) nach Enden der Funktion als Einmalbetrag an die zuständigen Pensionsversicherungsträger überwiesen. Das führte dazu, dass die Gemeinden während der Funktionsdauer ausreichende Rücklagen bilden mussten und Beitragserstattungen oft erst nach Jahren oder Jahrzehnten der politischen Tätigkeit lukriert werden konnten.

Der Bundesgesetzgeber hat nun den Ländern mit der zuletzt erfolgten Änderung des Bundesbezügegesetzes (BGBl. I Nr. 52/2011) die Möglichkeit eröffnet, die Anrechnungsbeträge künftig monatlich, halbjährlich bzw. jährlich an die zuständige Pensionsversicherung zu überweisen, wobei das Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998 nunmehr eine monatliche Überweisung vorsieht.

2. Abschluss des Pensionskassenvertrags durch den Gemeindevorstand

Nach der geltenden Rechtslage ist der Gemeinderat für den Abschluss des Pensionskassenvertrags für die Organe, der Gemeindevorstand für alle sonstigen, mit dem Pensionskassenvertrag zusammenhängenden Agenden zuständig. Künftig soll auch für den Abschluss des Pensionskassenvertrags der Gemeindevorstand zuständig sein.

3. Anpassung der Übergangsbestimmungen zum "alten" Pensionssystem

Die "Pensionsbeiträge" sollen für jene aktiven Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entfallen, die eine Optionserklärung nach § 14 Abs. 1 Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998 abgegeben und daher noch einen (aliquoten) Anspruch auf Ruhegenuss nach dem "alten" Recht vor der Bezügereform des Jahres 1998 haben. Dies soll auch für Organe von Statutarstädten gelten, die eine Optionserklärung nach § 11 Abs. 1 Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998 abgegeben haben.

II. Kompetenzgrundlagen

Durch § 2 Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (Bezügebegrenzungsgesetz), BGBl. I Nr. 64/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 76/2010, wird die Landesgesetzgebung ermächtigt, für die Teilnahme an der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung und die freiwillige Pensionsvorsorge gleiche Regelungen wie die bundesgesetzliche zu treffen. Außer einer der Regelung des Bundes entsprechenden Übergangsregelung für Ruhe- und Versorgungsbezüge dürfen darüber hinaus keine Ruhe- oder Versorgungsbezüge vorgesehen werden.

Im Übrigen ergibt sich die Kompetenz des Landesgesetzgebers aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen. Es werden keine zusätzlichen Leistungsprozesse der Verwaltung geschaffen.

Die bestehenden Leistungsprozesse werden sich bei Inanspruchnahme der mit diesem Landesgesetz gegebenen Möglichkeit, die Anrechnungsbeiträge monatlich zu leisten, vermehren. Da es sich allerdings nur um eine verrechnungstechnische Leistung handelt, ist von keinem nennenswerten Mehraufwand für die einzelne Gemeinde auszugehen.

Durch den Entfall der Pensionsbeiträge wird sich - bezogen auf die Verhältnisse des Jahres 2011 (33 betroffene aktive Bürgermeister) - der Einnahmenverlust für den Gemeindeverband für die Entschädigungen ausgeschiedener Bürgermeister in einem Jahr auf ca. 72.000 Euro belaufen.

Dieser Einnahmenverlust wird letztlich im Umlageverfahren (§ 30 Oö. Bürgermeisterbezügegesetz 1992) auf alle 441 verbandsangehörigen Gemeinden zu verteilen sein, sodass sich die konkrete Mehrbelastung der einzelnen Gemeinde im vertretbaren Ausmaß bewegen wird. Die vergleichbare Regelung für die Statutarstädte betrifft lediglich ein Stadtsenatsmitglied, sodass sich der Einnahmenverlust gering hält.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I

(Öö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998)

Zu Art. I Z 1 (§ 5 Abs. 1):

Hier erfolgt eine Anpassung an das Bundesbezügegesetz (vgl. § 12 Abs. 1 BundesbezügeG).

Zu Art. I Z 2 bis 4 (§ 6 Abs. 1, 2 und 4):

Derzeit wird von den Bezügen der Gemeindeorgane (Bürgermeisterinnen und Bürgermeister aller Gemeinden sowie die Mitglieder der StadtSenate der Statutarstädte Linz, Wels und Steyr) monatlich im voraus ein Pensionsversicherungsbeitrag in der Höhe von (bis zu) 12,55 % des Bezugs bzw. einer allfälligen Bezugsfortzahlung einbehalten.

Aber erst wenn die politischen Organwalter aus ihren jeweiligen politischen Funktionen ausscheiden, wird sodann ein - um einen fiktiven Dienstgeberanteil ergänzter - Anrechnungsbetrag von (bis zu) 23,6 % der Beitragsgrundlage von der jeweiligen Gemeinde an den Pensionsversicherungsträger überwiesen, bei dem diese Personen versichert sind oder zuletzt versichert waren. Erst dann erwerben sie Versicherungszeiten, nämlich Beitragsmonate der Pflichtversicherung, und können die Rückerstattung jener Beitragsteile von Bezügen, die (allenfalls mit sonstigen Einkünften) über der Höchstbeitragsgrundlage liegen, beantragen.

Diese Regelung stieß auf Kritik des Gemeinde- und des Städtebundes, zumal Beitragserstattungen oft erst nach Jahren oder Jahrzehnten der politischen Tätigkeit lukriert werden konnten.

Das Bundesbezügegesetz wurde nunmehr dahingehend geändert, dass die Leistung des Anrechnungsbetrags an die Pensionsversicherungsträger entweder für einen Kalendermonat, ein Kalenderhalbjahr oder ein Kalenderjahr jeweils spätestens am letzten Tag des entsprechenden Zeitraums zu erfolgen hat, um so eine monatliche, halbjährliche oder jährliche Erstattung von Beiträgen in der Pensionsversicherung zu ermöglichen.

Dadurch wurde auch den Ländern die Möglichkeit eröffnet, entsprechende Regelungen im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs vorzusehen, wobei die Anrechnungsbeträge nunmehr monatlich an die Pensionsversicherung überwiesen werden sollen.

Zu Art. I Z 5 (§ 7 Abs. 4 Z 2):

Vertragspartner der Pensionskasse, die die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister auswählt, ist gemäß § 3 Abs. 4 Z 1 Pensionskassenvorsorgegesetz iVm. § 7 Abs. 4 Z 1 Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998 die jeweilige Gemeinde. Nach der geltenden Rechtslage ist der Gemeinderat für den Abschluss des Pensionskassenvertrags zuständig (vgl. dazu § 43 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990), der Gemeindevorstand gemäß § 7 Abs. 4 Z 2 hingegen (nur) für die Vollziehung - also alle sonstigen, mit dem Pensionskassenvertrag zusammenhängenden Agenden (Entgegennahme der Erklärung des Organwalters, an einer Pensionskasse teilnehmen zu wollen etc.).

Künftig soll auch für den Abschluss des Pensionskassenvertrags der Gemeindevorstand zuständig sein.

Zu Art. I Z 6 (§ 11 Abs. 5 und § 14 Abs. 5):

Die aktiven Bürgermeisterinnen und Bürgermeister mit einem "alten" Ruhegenussanspruch nach dem Oö. Bürgermeisterbezügegesetz 1992 iVm. dem Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998, die am 1. Juli 1998 ihre Funktion bereits ausübten und eine Optionserklärung für den Verbleib im "alten" System abgegeben haben, leisten derzeit bis zum Ende ihrer Bürgermeisterfunktion Pensionsbeiträge an den Gemeindeverband für die Entschädigungen ausgeschiedener Bürgermeister. Ihr Ruhegenuss erfährt allerdings durch die zunehmende Funktionsdauer keine Erhöhung, weil die anrechenbare Funktionszeit im Rahmen der Bezügereform des Jahres 1998 "eingefroren" wurde. Unter Bedachtnahme auf den Umstand, dass ein Großteil dieser Personen wegen der geringen Anzahl anzurechnender Jahre ohnehin einen geringen Ruhegenuss zu erwarten hat, wird es als sachgerecht erachtet, die Beitragspflicht mit dem Monatsletzten ab Inkrafttreten dieses Landesgesetzes enden zu lassen (vgl. dazu auch § 28 Abs. 3 und § 30 Abs. 6 Salzburger Bezügegesetz 1992).

Die aufgezeigte Problematik besteht auch hinsichtlich der Organe der Statutarstädte, die eine Optionserklärung nach § 11 Abs. 1 Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998 abgegeben haben, sodass für diese die Beitragspflicht ebenfalls zum selben Zeitpunkt entfallen soll.

Zu Art. II (Oö. Bürgermeisterbezügegesetz 1992)

Zu Art. II (§ 17 Abs. 2):

Die für sinngemäß anwendbar erklärten Rechtsvorschriften sollen um § 1 Abs. 3 Pensionsgesetz 1965, der eine Legaldefinition des Begriffs "Hinterbliebener" enthält, ergänzt werden.

**Zu Art. III
(Übergangsbestimmungen)**

Zu Art. III Abs. 2:

Nach dieser Übergangsbestimmung werden die Anrechnungsbeträge für Zeiträume bis zum Inkrafttreten dieses Landesgesetzes in fünf gleich hohen Jahresraten entrichtet. Wenn der Anspruch auf Bezüge nach diesem Landesgesetz vor der Überweisung der letzten Rate endet, ist der gesamte noch ausständige Betrag binnen sechs Monaten nach dem Enden des Anspruchs auf Bezüge nach diesem Landesgesetz zu entrichten.

Diese Regelung ordnet an, wann diese Anrechnungsbeträge - spätestens - zu entrichten sind. Dies hindert die Gemeinde jedoch nicht, die Anrechnungsbeträge bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu entrichten, etwa um die Erstattung von Beiträgen zu ermöglichen.

Der Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998 und das Oö. Bürgermeisterbezügegesetz 1992 geändert werden, beschließen.

Linz, am 3. Mai 2012

Stanek
Obmann

Weixelbaumer
Berichterstatter

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998 und
das Oö. Bürgermeisterbezügegesetz 1992 geändert werden**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998, LGBl. Nr. 9/1998, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 13/2008, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 5 Abs. 1 wird nach dem Wort "Funktion" die Wortfolge "oder der Bezugsfortzahlung" eingefügt.*

2. *§ 6 Abs. 1 lautet:*

"(1) Die jeweilige Gemeinde hat für ihre Organe an den Pensionsversicherungsträger, der für die betreffende Person auf Grund der ausgeübten Erwerbstätigkeit zuständig ist oder auf Grund der zuletzt ausgeübten Erwerbstätigkeit zuständig war, einen Anrechnungsbetrag zu leisten."

3. *Im § 6 Abs. 2 wird die Wortfolge "bis zu dem im Abs. 1 angeführten Zeitpunkt" durch das Wort "bislang" ersetzt.*

4. *§ 6 Abs. 4 lautet:*

"(4) Der Anrechnungsbetrag ist jeweils für einen Kalendermonat zu leisten, und zwar spätestens am letzten Tag des Kalendermonats. Endet der Anspruch auf Bezüge oder auf Bezugsfortzahlung nach diesem Landesgesetz, so ist der Anrechnungsbetrag innerhalb eines Monats nach dem Beendigungszeitpunkt zu leisten."

5. *Im § 7 Abs. 4 Z 2 wird nach dem Wort "mit" die Wortfolge "dem Abschluss des Pensionskassenvertrags sowie" eingefügt.*

6. *Dem § 11 Abs. 5 und § 14 Abs. 5 wird jeweils folgender Satz angefügt: "Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Oö. Gemeinde-Bezügegesetz-Novelle 2012 in Kraft tritt."*

Artikel II

Das Oö. Bürgermeisterbezügegesetz 1992, LGBl. Nr. 89/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 75/2006, wird wie folgt geändert:

Im § 17 Abs. 2 wird die Wortfolge "§ 1 Abs. 4 bis 6" durch die Wortfolge "§ 1 Abs. 3 bis 6" ersetzt.

Artikel III

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit dem der Kundmachung dieses Landesgesetzes im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Abweichend von § 6 Abs. 4 Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998 in der Fassung dieses Landesgesetzes ist der für Zeiträume bis zum Inkrafttreten dieses Landesgesetzes zu leistende Anrechnungsbetrag bis Ende des Jahres 2016 in fünf gleich hohen Jahresraten beginnend ab dem Jahr 2012 jeweils bis zum Ende eines Kalenderjahres zu entrichten, wenn für diese Zeiträume Pensionsversicherungsbeiträge nach § 5 Abs. 1 Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998 entrichtet worden sind und für diese Zeiten noch kein Anrechnungsbetrag nach § 6 Abs. 3 Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998 geleistet wurde. Endet der Anspruch auf Bezüge nach diesem Landesgesetz vor der Überweisung der letzten Rate, ist der gesamte noch ausständige Betrag binnen sechs Monaten nach dem Enden des Anspruchs auf Bezüge nach diesem Landesgesetz zu entrichten.